

Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT

über die 26. Sitzung
des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
am Donnerstag, dem 21.6.2018,
im Bürgersaal des Rathauses der Verbandsgemeinde in Dahn, Schulstraße 29

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr **Ende der Sitzung:** 21.30 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister Michael Zwick als Vorsitzender, die Beigeordneten Rudolf van Venrooy, Hans-Walter Heinrich und Uwe Hauenstein sowie folgende Ratsmitglieder:

Joachim Burkhart	Dirk Dörrie	Günther Feyock
Brigitte Frary	Ruven Fritzinger	Dr. Hans-Peter Fröhlich
Tobias Herberg	Alfred Keller	Markus Keller
Heidelinde Koslowski	Otto Laux	Otto Menges
Peter Neuhard	Klaus Schnebel	Michael Schreiber
Walter Schwartz	Thomas Zwick	

Es sind ferner anwesend:

a) Vertreter der Ortsgemeinden, die keine Ratsmitglieder sind:

Ortsbürgermeister Ralf Weber (Rumbach)
Ortsbürgermeister Wolfgang Morio (Bundental)

b) von der Verwaltung:

Karl Sarter als Schriftführer

c) sonstige Personen:

2 Pressevertreter
10 Zuhörer

Es fehlen:

die Ratsmitglieder Martin Breitsch, Christoph Burkhart, Rainer Burkhart, Richard Engel, Alexander Fuhr, Daniela Fuhr, Uwe Goll, Hans Kuhn und Georg Schreiner

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderates fest. Einwände gegen Form und Frist der Einladung werden nicht vorgebracht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

„7. Bestellung neuer Schulleiter für die Grundschulen Dahn und Busenberg; Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz“

Sein Antrag wird vom Verbandsgemeinderat einstimmig angenommen.

BERATUNGSGEGENSTAND:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

- 2. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Erfweiler**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - c) Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen. Ausschlussgründe werden nicht festgestellt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die Aufstellung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Erfweiler beschlossen.

In seiner Sitzung am 07.11.2017 wurde durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland die Planung gebilligt und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3,4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angehört, wovon lediglich 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben.

Parallel hierzu hat die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 19.01.2018 bis einschließlich

19.02.2018 öffentlich ausgelegen, um jedermann die Gelegenheit zu geben, Anregungen zu dem Entwurf vorzubringen.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Im Oktober 2016 wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, SG 2.2.2
2. Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, SG 3.3.1
3. SGD Süd, Raumordnung und Landesplanung
4. SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde
5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
6. Deutsche Post AG
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd
9. Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken
10. Handwerkskammer der Pfalz
11. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
12. Pfalzerwerke AG, Netzservice Regionalnetz
13. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
14. Zweckverband ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd
15. Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
16. Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern
17. Landesbetrieb Liegenschaften und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Landau

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Verbandsgemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht berührt sehen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgeben haben, jedoch ohne Einwände.

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen.

1. IHK Pfalz, Stellungnahme vom 19.02.2018
2. Deutsche Flugsicherung, Stellungnahme vom 12.02.2018
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.02.2018
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Stellungnahme vom 22.01.2018
5. SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 25.01.2018
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Stellungnahme vom 30.01.2018
7. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Stellungnahme vom 30.01.2018
8. Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Stellungnahme vom 02.02.2018
9. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, Stellungnahme vom 16.02.2018
10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 09.02.2018

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

3. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgeben haben, die der Abwägung bedarf.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollte:

1 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Stellungnahme vom 24.01.2018

In Bezug auf die vorgelegten Unterlagen wird uns ersichtlich, dass Sie im zweiten Planbereich durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Heranrücken der Bebauung auf einen Abstand von 5 m zum Fahrbahnrand der K 39 beabsichtigen.

Jedoch möchten wir Sie auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2016 (Az.: Bbpl 65/16 IV 40) zum Bebauungsplan „Schlossberg“ verweisen.

Darin wird erläutert, dass zur Fahrbahn ein Abstand von 10 m aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen einzuhalten ist. Darauf müssen wir auch weiterhin bestehen.

Zum ersten Teilbereich (südwestlicher Ortsrand) bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Kommentierung

Der LBM besteht weiterhin auf einen Abstand von 10 m zur K 39. Ein Heranrücken auf 5 m, wie vorgeschlagen, wird von dem LBM abgelehnt. Der einzuhaltende Abstand von 10 m zur Kreisstraße wird zurückgewiesen. Aufgrund des bestehenden Parkplatzes, der direkt an die Kreisstraße angrenzt, wird die Geschwindigkeit zurückgenommen. Des Weiteren gibt es schon bestehende Bebauung, die ebenfalls in einem Abstand von 5 m zum Fahrbahnrand steht. Die Gesamtsituation erlaubt einen weiteren Baukörper in diesem Bereich.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Forderung, einen 10 m Abstand zur Kreisstraße mit Bebauung freizuhalten, wird auf Grund der bestehenden Gesamtsituation zurückgewiesen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Schloßberg“ (Az.: BLP 0116/16) soll ein Antrag auf OD-Verschiebung gestellt werden, damit straßenrechtlich gegen die Unterschreitung des 10 Meter-Abstandes keine Bedenken bestehen.“

2 Pfalzgas GmbH

Stellungnahme vom 30.01.2018

Für das o.g. Schreiben danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Altleiningen und Wattenheim mit zurzeit verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.

Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen.

Außerdem verweisen wir auf die beigefügten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise werden entgegengenommen und in den FNP mit aufgenommen.“

3 Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 02.02.2018

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine Darstellung handelt, die als Außenpotentialfläche in Raum+Monitor erfasst ist, jedoch noch nicht Bestandteil des FNP ist. Im Vorfeld waren Untersuchungen zum Bebauungsplan „Große Äcker“ durchgeführt worden, die eine Machbarkeit unter Würdigung der naturschutzfachlichen Belange attestierten. Ich hatte mich zu dem ersten Entwurf dieses Bebauungsplanes bereits im Grundsatz positiv geäußert. Die Untere Landesplanungsbehörde hatte hierzu die Notwendigkeit der Flächenkorrekturen gefordert (Raum+Monitor Darstellungen zu Angaben in den Planungsunterlagen „Große Äcker“) und zunächst die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung für den Bebauungsplan „Große Äcker“ angemahnt.

Das Vorhaben befindet sich in einem sensiblen Naturraum (Biosphärenresevat, Landesweiter Biotopverbund, Natura 2000: hier Vogelschutzgebiet), der einen entsprechenden sorgfältigen Umgang mit den naturräumlichen und artenrechtlichen Belangen erfordert.

In dem zum Bebauungsplan „Große Äcker“ angefertigten Gutachten werden diese Belange (Natura 2000, Vogel-schutzgebiet) aufbereitet und die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens bestätigt. Inwieweit diese Ausführungen den naturschutzfachlichen Anforderungen für das vorliegende

Vogelschutzgebiet genügen, sollte noch geprüft werden.

Kommentierung

Für das Vogelschutzgebiet wurde eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan „Große Äcker“ angefertigt, in der folgendes festgestellt wurde: „Die für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Zielarten werden durch die beabsichtigte Siedlungserweiterung nicht in nachhaltiger Weise beeinträchtigt, da die in Anspruch genommenen Flächen als Lebensraum nur eingeschränkt geeignet sind“. Die Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Natura 2000 Gebiet sind als geringfügig einzustufen. Die vorgesehene kleinräumige Siedlungsabrundung von Erfweiler lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das vorhandene Vogelschutzgebiet erwarten, zumal nur Randflächen in Anspruch genommen werden.

Eine vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2018 sind die Eingriffsregelung und die Artenschutzaspekte im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Eine vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2018 sind die Eingriffsregelung und die Artenschutzaspekte im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.“

4 Biosphärenreservat Pfälzerwald Nordvogesen

Stellungnahme vom 06.02.2018

... Im Begründungsteil zur geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Erfweiler (VG Dahner Felsenland) wird auf den Seiten 8 ff ausgeführt, dass die Verbuschung von unbewirtschafteten Freiflächen der Ortsgemeinde mittelfristig zu einer Veränderung, langfristig sogar zu einem Verlust des Lebensraumtyps Wiese bzw. Streuobstwiese führt, wenn hier nicht regulierend eingegriffen wird. Infolge der fortschreitenden Verbuschung bzw. unterlassenen Pflege dieser wertvollen Biotope würden diese ihre Qualitäten als Lebensraumtyp für geschützte Arten verlieren.

Wir regen deshalb für die Zukunft an, unbewirtschaftete Freiflächen der Gemeinde Erfweiler, wie sie im Flächennutzungsplan dargelegt sind, zur Erfüllung ihrer naturschutzfachlichen Ziele wieder in Pflege zu nehmen, bzw. zu öffnen. Hierzu möchten wir auf unser gerade startendes chance.natur Projekt „Neue Hirtenwege im Pfälzer Wald“ verweisen. Über dieses Projekt möchten wir in die Umsetzung von biotopeinrichtenden Maßnahmen insbesondere durch die Wanderschäferei einsteigen. Das Gebiet, in dem die Maßnahmen für dieses Naturschutzgroßprojekt durchgeführt werden können, erstreckt sich zum großen Teil auch über die Gemarkung Erfweiler. Für die Bevölkerung könnte hier die Möglichkeit geboten werden, durch Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen zu profitieren.

Gerne können wir Sie bei einem Vor-Ort-Termin über unser Projekt „Neue Hirtenwege Pfälzerwald“ informieren.

Inwieweit die Nähe der geplanten Bebauung zur Burgruine Altdahn zu

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen würde, wäre zu überprüfen. Wir sehen es kritisch, dass die geplante Fläche im Natura 2.000 Gebiet liegt, da Flächen mit einem hohen Potential an seltenen und schützenswerten Arten und Biotopen verloren gehen.

Kommentierung

Auf die Verbuschung von unbewirtschafteten Freiflächen wird hingewiesen (siehe auch Begründung S 8ff). Es wird angeregt, unbewirtschaftete Freiflächen der Gemeinde Erfweiler, wie sie im Flächennutzungsplan dargelegt sind, zur Erfüllung ihrer naturschutzfachlichen Ziele wieder in Pflege zu nehmen. Hierzu startet das Biosphärenreservat Pfälzer Nordvogesen ein neues Projekt, über das in die Umsetzung von biotopeinrichtenden Maßnahmen eingestiegen werden soll. Das Gebiet, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden können, erstreckt sich zum großen Teil auch über die Gemarkung Erfweiler.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Umsetzung geprüft.“

5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesdenkmalpflege

Stellungnahme vom 08.02.2018

Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich die Burgengruppe Altdahn, Grafendahn, Tanstein, in Dahn, in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet befindet.

Diese Burgengruppe ist als Denkmalzone (§ 5 DSchG) geschützt und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich. Deshalb gehen wir davon aus, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Kommentierung

Durch die Burgengruppe Altdahn, Grafendahn, Tanstein, die sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden, sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Die Burgengruppe ist als Denkmalzone geschützt. Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Verfahrensstand nicht möglich. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Die Direktion Landesarchäologie wurde am Verfahren beteiligt.“

6 Forstamt Wasgau

Stellungnahme vom 09.02.2018

Nach Westen und Südwesten wird der Geltungsbereich von Hochwald begrenzt. Die vorhandene Bestockung erreicht eine Endhöhe von ca. 30 m. Zur Sicherheit der Bewohner ist ein Sicherheitsstreifen von 40 m von den Gebäuden zum vorhandenen Wald erforderlich. Dieser kann durch die Anlage und Pflege eines gestuften Waldrands geschaffen werden, der dauerhaft von hohen, diese baulichen Anlagen gefährdenden Bäumen freigehalten werden muss. Entsprechende Regelungen, ggf. auch mit angemessenen Entschädigungen, müssen mit dem jeweiligen Waldbesitzer vereinbart werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Unteren Forstbehörde ist, dort, wo die erforderlichen Abstände nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes gewahrt werden können, diese privatrechtlich mit der Gemeinde zu sichern.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 30.11.2000, GVBl. S 504) müssen die vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten zu den angrenzenden Waldflächen für den forstbetrieblichen Verkehr und ggf. die Feuerwehr auf den derzeitigen oder ähnlichen Erschließungswegen mindestens im bisherigen Umfang und Zustand erhalten bleiben.

Nach den §§ 15 und 24 LWaldG ist der Wald unter anderem vor Bränden zu schützen. Auf dieser Grundlage ist bei allen Feuer- und Grillstätten, die sich in einer Entfernung von weniger als 100 Meter zum Wald befinden, die Installation von Schutzvorrichtungen, die eine Gefährdung des Waldes, insbesondere durch Funkenflug, zuverlässig ausschließen, zur Auflage zu machen. Zum Wald zählt hierbei schon der Beginn des Waldrands.

Sollte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes derzeit vorhandener Wald dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umgewandelt werden, ist hierfür nach § 14 LWaldG ein förmliches genehmigungsverfahren beim Forstamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

Kommentierung

Die Hinweise, Regelwerke und Normen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Es sind keine Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wald geplant. Der erforderliche Sicherheitsabstand wird eingehalten. Die vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten bleiben weiterhin für den forstwirtschaftlichen Verkehr und ggf. für die Feuerwehr erhalten. Die weiteren Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise, Regelwerke und Normen werden in die Begründung aufgenommen.“

7 Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Stellungnahme vom 12.02.2018

Gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Erweiler bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte berücksichtigt werden.

In der Straße „Am Schloßberg“ liegen bereits folgende Kanäle:

1. Regenwasserkanal DN 300 SB und ein Schmutzwasserkanal DN 200 PVC, von der Straße „große Äcker“ kommend. Diese Kanäle müssten für die oberen 4 Bauplätze verlängert werden.
2. Die Anwesen „Am Schloßberg 3“ und „Am Schloßberg 5“ leiten zurzeit ihr Abwasser über die freizuhaltende Fläche für die Umgehungsstraße (Flst.Nrn. 1218/7, 1218/4, 1215/1 und 1213/12).
Das Anwesen „Am Schloßberg 3“ könnte an den neu zu verlegenden Kanal angeschlossen werden. Der Anschluss von dem Anwesen „Am Schloßberg 5“ über Flst.Nr. 1213/12 müsste erhalten bleiben bzw. umgeplant werden.
3. Auch für die beiden vorderen Bauplätze „Am Schloßberg“ von der Winterbergstraße kommend, müssten die Kanäle verlängert werden bzw. alternativ könnte auch der Mischwasserkanal für den vorderen Bauplatz unterhalb des Sportplatzes verlängert werden. Zurzeit verläuft ein Mischwasserkanal DN 200 PVC über diese beiden geplanten Grundstücke. Der Kanal müsste zurückgebaut bzw. außer Betrieb genommen werden.
4. Für die restlichen 10 Baugrundstücke müsste der vorhandene Schmutzwasserkanal DN 200 PVC in der Burgenstraße verlängert werden. Ein neuer Regenwasserkanal (voraussichtlich DN 300 SB), der in das vorhandene Sickerbecken in dem Flst.Nr. 1268/3 mündet, müsste ergänzend verlegt werden.
5. Das vorhandene Sickerbecken in Flst.Nr. 1268/3 wird weiterhin benötigt und kann nicht zurückgebaut werden.
6. Des Weiteren muss geprüft werden, ob die vorhandenen Kanäle die zusätzlichen Wassermengen fassen und ableiten können und keine Dimensionsvergrößerung der vorhandenen Rohrleitungen erforderlich ist. Auch ist entsprechend das Volumen des Sickerbeckens zu überprüfen für die zusätzliche Menge an Regen-/Oberflächenwasser.

Analog sind die entsprechenden Wasserleitungen und Stromkabel zu verlegen. Bei der Wasserleitung ist es sinnvoll, die Versorgungsleitungen zu einer Ringleitung zu verbinden, um kein stagnierendes Wasser, wie es zurzeit in den Stichleitungen möglich ist, zu erhalten. Dadurch würde sich die Wasserversorgung noch verbessern. Im FlstNr. 191 liegt ein Sickerbecken für das Regen-/Oberflächenwasser des Neubaugebietes, das erhalten werden muss. Außerdem ist in diesem Grundstück auch ein Abwasserpumpwerk mit Zu- und Ablaufleitungen sowie Schachtbauwerken und Schaltschrank. Dieses Pumpwerk pumpt das gesamte Schmutzwasser von Erfweiler nach Dahn-Reichenbach, das von dort zur Kläranlage in Bundenthal läuft. Auch diese Anlage muss erhalten werden.

Kommentierung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die angeführten Punkte sind eher Gegenstand der Bauausführungsplanung. Somit besteht kein Änderungsbedarf. Die Belange der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland sind daher im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren

zu klären.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die angeführten Punkte sind eher Gegenstand der Bauausführungsplanung und nicht der Flächennutzungsplanung. Somit besteht kein Änderungsbedarf.“

8 Kreisverwaltung Südwestpfalz
Untere Landesplanungsbehörde
Stellungnahme vom 15.02.2018

Wir verweisen in der Angelegenheit auf unser Schreiben vom 29.08.2017 i.V.m. der seinerzeit beantragten landesplanerischen Stellungnahme. Grundsätzliche Einwände der vorgesehenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits nicht. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist aus unserem Hause insbesondere eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Diese wird Ihnen mit separatem Schreiben noch baldmöglichst vorgelegt. Wir hatten auch bereits telefonisch wegen einer Fristverlängerung nachgefragt.

In unserem o.g. Schreiben vom 29.08.2017 hatten wir auch sinngemäß darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des FNP die Flächenbilanzierung darzustellen ist. Wir hatten seinerseits einen Flächenneubedarf von 1,19 ha sowie die Inanspruchnahme bereits im FNP dargestellter Flächen (M-Flächen) von 0,2 ha ermittelt. Mit insgesamt 1,39 ha wäre der Schwellenwert für Erweiler eingehalten. Die Begründung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend zu ergänzen.

Abschließend sei auf die erforderliche landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG verwiesen. In Ihrem Schreiben vom 20.09.2017 hatten Sie bereits darauf Bezug genommen.

Kommentierung

Die Begründung des Flächennutzungsplanes wird um die Flächenbilanzierung ergänzt und dargelegt, dass der Schwellenwert für Erweiler mit 1,39 ha eingehalten wird.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 11.05.2017 beantragt. Die Unterlagen liegen der Kreisverwaltung vor, jedoch bis zum heutigen Tage ohne entsprechende Beantwortung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„In der Begründung wird die Flächenbilanzierung dargestellt und dargelegt, dass der Schwellenwert mit insgesamt 1,39 ha für Erweiler eingehalten ist. Die Unterlagen zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme liegen mit Schreiben vom 11.05.2017 der Kreisverwaltung vor.“

9 Landesamt für Geologie und Bergbau
Stellungnahme vom 15.02.2018

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz (LGB) werden zu oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und

Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den ausgewiesenen Änderungsbereichen des oben genannten Flächennutzungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht,

Boden und Baugrund

- **Allgemein:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität – insbesondere die Gefährdung durch Steinschläge – in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- **Mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- **Radonprognose:**

Die Plangebiete liegen innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollen. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3.-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum

- und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Kommentierung

Die Hinweise und Regelwerke werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.

Ein Hinweis zur Radonprognose wird in die Begründung aufgenommen.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention steht das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de) zur Verfügung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise und Regelwerke zu Eingriffen in den Baugrund werden mit in die Begründung aufgenommen.“

10 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Stellungnahme vom 15.02.2018

von hier aus bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Erfweiler. (Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zukünftigen Bebauungsplan „Große Äcker“). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die o.g. Fortschreibung nicht berührt.
- Altablagerungen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine vorhanden.
- Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
- Bezüglich der Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie der Schmutzwasserentsorgung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplan „Große Äcker“) ein Entwässerungskonzept zu erstellen und frühzeitig mit uns abzustimmen ist.
- Auffüllen im Rahmen von Erschließungen: Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBoSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

- Grundwasser

Maßnahmen bei denen auf Grund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Mit dem im Umweltbericht beschriebenem Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange Einverständnis.

- Eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist in den späteren Verfahren erforderlich.
- Die erforderlichen Planunterlagen sind uns dann in der üblichen Papierform zuzusenden.

Kommentierung

Es werden u.a. Hinweise zu Regelwerken und Normen im Umgang mit Boden gegeben. Diese werden in die Begründung eingearbeitet.

Mit dem im Umweltbericht beschriebenen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange Einverständnis.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Hinweise zu den Regelwerken und Normen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird am weiteren Verfahren beteiligt.“

11 Kreisverwaltung Südwestpfalz Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 01.03.2018

Gegen die o.g. Teiländerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß dem Umweltbericht sind keine wesentlichen Konflikte mit sonstigen Fachplanungen des Naturschutzes zu erwarten, die nicht mit entsprechenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (auch externe) vertretbar wären.

Die Eingriffsregelung und die Artenschutzaspekte sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zum Änderungs- und Erweiterungsplanverfahren zum Bebauungsplan „Große Äcker“ der Ortsgemeinde Erfweiler vom 14.09.2016 (s. beigelegte Kopie):

„Gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten zu erwarten. Die zwangsläufigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden zum Teil durch geeignete Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgesetzt, die im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Bestandteil des Bebauungsplans. Der Verlust wertvoller Magerwiesen ist durch die Schaffung gleichwertiger Biotopstrukturen auf externen Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Die Festsetzung und der Umfang der dafür erforderlichen Flächen, sowie die notwendigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss. Die benötigten Grundstücke für die Kompensationsmaßnahmen sind vor Satzungsbeschluss über städtebauliche Verträge, den Eintrag von Grunddienstbarkeiten, o.ä. zu sichern“.

Kommentierung

Gegen die o.g. Teiländerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß Umweltbericht sind keine wesentlichen Konflikte mit sonstigen Fachplanungen des Naturschutzes zu erwarten, die nicht mit entsprechenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen (auch externe) vertretbar wären. Die Eingriffsregelung und die Artenschutzaspekte sind im Bebauungsplanverfahren „Große Äcker“ zu berücksichtigen. Der Verlust wertvoller Magerwiesen ist durch die Schaffung gleichwertiger Biotopstrukturen auf externen Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Die Festsetzung und der Umfang erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Eingriffsregelung und die Artenschutzaspekte sind im Bebauungsplanverfahren „Große Äcker“ zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen und der Umfang erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss.“

b) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden 2 Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

1

Stellungnahme vom 13.02.2018

Der aktuelle Entwurf für die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Erfweiler beabsichtigt die Ausweisung einer gemischten Baufläche. Damit eine solche Ausweisung gerechtfertigt ist, sollten die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung zukünftig gleichwertig im Gebiet vertreten sein. Wenn dies nicht umsetzbar bzw. nicht vorgesehen sein sollte, ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche fragwürdig.

Vor allem, wenn bereits in der Begründung steht, dass primär eine Wohnnutzung vorgesehen ist.

Darüber hinaus sind die Ausführungen in der Begründung zu unterschiedlichen Teilbereichen nicht nachvollziehbar. Es ist nur dem textlichen Zusammenhang zu entnehmen, von welchem Teilbereich möglicherweise gesprochen wird. Eine deutliche Kennzeichnung würde zu einem besseren Verständnis beitragen.

Kommentierung

In einem Mischgebiet sind zulässig Wohngebäude Geschäfts- und Bürogebäude Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe Tankstellen.

Das geplante Gebiet soll in seiner Art einem Mischgebiet entsprechen. Es ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, dass die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung gleichwertig vertreten sind.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Es ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, dass Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung gleichwertig vertreten sind.

Der Einwand wird daher abgewiesen.“

2

Stellungnahme vom 19.01.2018

nimmt Einsicht in die Planunterlagen und gibt folgendes zur Niederschrift:

- Die Waldabstandsfläche muss eingehalten werden.
- Die Zufahrt zu meinem Grundstück muss nach Durchführung der Planung gewährleistet sein.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Waldabstandsfläche wird eingehalten. Die Zufahrt zu dem Grundstück des [REDACTED] wird gewährleistet.“

c) Beschlussfassung über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Ausschlussgründe wurden nicht festgestellt.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: 3.1
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 2.7.2018

i. A.

